

politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch, wenn sie durch die Post dorthin befördert wurden, jedermann gestattet. Die Landesgesetze, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage oder betreffend die Verkehrsordnung, finden keine Anwendung.

Das Wort nahmen zu diesem Artikel die Abgeordneten Hintelen, Singer, Dr. Pachnicke, Büfing, von Treuenfels, Dr. Herzfeld, Marcour, sowie außer dem Staatssekretär von Poddieski auch der Direktor im Reichspostamt Kraetke.

Artikel 3 wurde mit dem ersten Teile des Antrages Albrecht angenommen, alle übrigen Änderungsanträge wurden abgelehnt.

Die Beratung des Restes des Postgesetzentwurfes wurde auf Freitag, den 17. d. M., vertagt.

Post-Statistisches. — Den tabellarischen Uebersichten der soeben erschienenen „Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1898“ entnimmt der Reichsanzeiger das folgende: Es waren im deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiet im vergangenen Jahre vorhanden: 31639 (1897 31076) Postanstalten, 15181 (14715) Reichs-Telegraphenanstalten, 20705 (20249) Verkaufsstellen für Postwertzeichen, 94838 (92306) Postbriefkasten, 476 (465) reichseigene Post- und Telegraphengrundstücke, 173976 (167877) Beamte, Unterbeamte etc. Die Gesamtzahl der durch die Reichspost beförderten Sendungen betrug im Berichtsjahre 4050804634 (1897 3839320288), die der beförderten Telegramme 38949589 (36693259), die Zahl der von 741 (567) Stadt-Fernsprech-Vermittlungs-Anstalten und den Umschaltstellen (einschließlich der öffentlichen Fernsprechstellen auf dem Lande) vermittelten Gespräche 522672364 (502236594). Der Gesamtwert der durch die Reichspost vermittelten Geld- u. s. w. Sendungen belief sich auf 23149587554 M. (8197: 26650812024 M.); der hier allein eingetretene Rückgang im vergangenen Jahre ist nicht durch eine Verminderung der Zahl oder des Werts der beförderten Postanweisungen, die vielmehr eine erhebliche Steigerung erfahren haben, sondern fast ausschließlich durch die Abnahme des Gesamtwerths der Pakete mit Wertangabe verursacht; das Gesamtgewicht der durch die Post beförderten Pakete stellte sich auf 650825250 kg (619002480 kg). Die Gesamteinnahmen betrugen 349150754 M. (1897 324783298 M.), die Gesamtausgaben einschließlich der einmaligen 311361262 M. (290956745 M.), der Ueberschuß demnach 37789492 M. (33826553 M.).

Die Stückzahl der an das Publikum abgesetzten oder von den Postanstalten zur Verrechnung des bar erlegten Frankos verwendeten Postwertzeichen belief sich auf 2394281353 (1897 auf 2159538422), deren Wertbetrag auf 238678236 (220939198) M. Die Zahl der abgesetzten Freimarken zu 3 s stieg von 338908397 auf 383840324, die der 5 s-Marken von 421594704 auf 538415794, also um nicht weniger als 117 Millionen, was wiederum hauptsächlich auf die zunehmende Benugung von Ansichtspostkarten zurückzuführen ist, die Zahl der verkauften Freimarken zu 10 s von 773167824 auf 813168555, die der 20 s-Marken von 167747563 auf 179084121, die abgesetzte Zahl der mit Wertstempel versehenen Kartenbriefe zu 10 s von 6202208 auf 8111657, die der Rohrpost-Briefumschläge zu 30 s von 185511 auf 196097, die der Rohrpostkarten zu 25 s von 284877 auf 299789. Zurückgegangen ist nur die Zahl der verkauften Rohrpostkarten mit Antwort zu 50 s (von 2861 auf 2319), sowie die der abgesetzten Weltpostkarten. Postanweisungen zu 10 s wurden im vergangenen Jahre bereits 41136 verkauft.

Von den 4050804634 durch die Reichspost beförderten Sendungen waren Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere, Warenproben, Postanweisungen, Postauftragsbriefe, Zeitungsnummern, außergewöhnliche Zeitungsbeilagen) 3881605423 (1897 3678446407), Paket- und Geldsendungen (Pakete ohne und solche mit Wertangabe, Briefe und Kästchen mit Wertangabe) 169199211 (160873881). Die Zahl der beförderten Briefe einschließlich der Zustellungsurkunden stieg von 1352303050 im Jahre 1897 auf 1371567250 im Jahre 1898, die der beförderten Postkarten von 533023460 auf 632022580, also um nicht weniger als 99 Millionen, wozu in erheblichem Maße die zunehmende Verwendung von Ansichtspostkarten beigetragen hat, die Zahl der Drucksachen (ohne die Zeitungsnummern) und Geschäftspapiere von 553213670 auf 580940400, die der Warenproben von 42659320 auf 46382050, die Zahl der beförderten Postanweisungen von 105890674 auf 112513515 und die der Postauftragsbriefe von 5465892 auf 5465968. Zeitungsnummern wurden im Berichtsjahre 1023979226 (1897 982550193), außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 108734434 (103340148) durch die Reichspost befördert. Die Gesamtzahl der beförderten Pakete ohne Wertangabe erhöhte sich von 148727591 auf 156631694, die der Pakete mit Wertangabe von 2959160 auf 3045107, die der Briefe und Kästchen mit Wertangabe von 9187130 auf 9522410. — Von dem Gesamt-Wertbetrage, der durch die Reichspost vermittelten Geld- u. s. w. Sendungen, der namentlich infolge

einer erheblichen Abnahme des Werts der beförderten Pakete mit Wertangabe von 26650812024 M. im Jahre 1897 auf 23149587554 M. im Jahre 1898 zurückgegangen ist, entfielen auf die Pakete mit Wertangabe 4709592830 M. (1897 hingegen fast der doppelte Betrag: 8664667420 M.), auf die Briefe und Kästchen mit Wertangabe 10944654120 M. (1897 annähernd 12 Millionen Mark mehr: 10956394850 M.), auf die Postanweisungen 6555813704 M. (6167767854 M.), auf die Postaufträge 572627200 M. (543619200 M.) und auf die Postnachnahmen 366899700 M. (318362700 M.). — Mit Posten wurden noch 1579966 (1897 1635577) Personen befördert, die 1355681 (1435637) M. an Personengeld, Ueberfrachtporlo und Versicherungsgebühr entrichtet haben.

Trauerbriefumschläge. — Auf die verhältnismäßig leichte Möglichkeit der Verräuberung von Briefen in schwarzgeränderten Couverts macht ein Verbot aufmerksam, von dem wir in der Leipziger Zeitung folgendes lesen: Die Verwendung sogenannter Trauercouverts (Briefumschläge mit schwarzen Rändern) bei der Absendung eingeschriebener Briefe ist von dem Staatssekretär des Post- und Telegraphenwesens in Frankreich jetzt auch für den Inlandverkehr verboten worden, nachdem sie für den Verkehr mit dem Auslande schon seit längerer Zeit untersagt war. Die Briefumschläge mit farbigen Rändern lassen sich nämlich viel leichter als einfache weiße Briefumschläge an den Seiten mit Hilfe eines feinen Messers öffnen. Auf glatten Couverts läßt diese Operation mehr oder minder deutliche Spuren zurück, während die schwarzen Ränder eines heimlich geöffneten Couverts auf fast unmerkliche Weise wieder geschlossen werden können, indem man nötigenfalls die Schnittflächen mit Farbe schwärzt.

Aufgehobene Beschlagnahme. — Durch Beschluß des königlichen Landgerichts I zu Berlin, Strafkammer V, vom 8. d. M. ist der Beschluß des königlichen Amtsgerichts I zu Berlin vom 27. Oktober 1899, durch den die Beschlagnahme der Nr. 2 der „Modernen Wochenschrift Satyr“ angeordnet worden ist, aufgehoben und die Freigabe dieser Druckschrift angeordnet worden.

Graphische Kunstanstalten G. m. b. H. in Breslau. — Dem Reichsanzeiger entnehmen wir folgende handelsgerichtliche Eintragung des königlichen Amtsgerichts zu Breslau:

In unser Gesellschaftsregister ist unter Nr. 3377 die Gesellschaft in Firma: Graphische Kunstanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze zu Breslau und folgenden Rechtsverhältnissen heute eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der notariell aufgenommene Gesellschaftsvertrag datiert vom 12. September 1899 und befindet sich in Ausfertigung Blatt 1 flg. des Beilagebandes zur Blattsammlung Nr. 3377 des Gesellschaftsregisters.

Gegenstand der Gesellschaft ist jede Art graphischer Reproduktionen, sowohl der litho- wie der typographischen, die Verwertung aller mit der Branche im Zusammenhang stehenden Artikel, sowie der Erwerb und die Verwertung von Erfindungen, Urheberrechten und Lizenzen, die auf die Branche Bezug haben.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf 375000 M. festgesetzt.

Die Schlesiische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt vormals S. Schottlaender übernimmt auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 150000 M. und berichtet sie dadurch, daß sie in die Gesellschaft einbringt:

1. sämtliche Maschinen und Utensilien, welche in ihrer lithographischen Anstalt vorhanden und in dem von ihr überreichten, von ihr vollzogenen Verzeichnisse (Anlage I) aufgeführt sind;

2. sämtliche Steine, Lithographien und Originalvorlagen ihrer lithographischen Anstalt mit der Maßgabe, daß sie dabei nur für die Minimalanzahl von 20000 Steinen auskommt;

3. ihre etwaigen Verlags- und sonstigen Rechte von Lithographien, sowie die Platten und Stenzen ihrer lithographischen Anstalt.

Ausgeschlossen von der Illation sind alle von der Inferentin nach dem 30. Juni 1899 neu gefertigten und noch in Arbeit befindlichen neuen Lithographien, doch wird von ihr der Gesellschaft das Recht eingeräumt, sie innerhalb sechs Monaten zum Selbstkostenpreis, der 500 M. nicht übersteigen darf, zu übernehmen; die Frist läuft vom 12. September 1899 an. Macht die Gesellschaft von ihrem Uebernahmerecht keinen Gebrauch, so hat sie der Inferentin den Steinwert zu vergüten. Ausgeschlossen von der Illation sind auch die sogenannten Münchener Steine, doch hat die Gesellschaft sie von der Inferentin zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Die offene Handelsgesellschaft P. Cohn bringt in die Gesellschaft ein:

1. sämtliche Maschinen und Utensilien, die in ihrer litho-